

## FORMERFORDERNISSE

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder - in einfacheren Fällen - vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Bei Vorliegen von Liegenschaften oder Auslandsvermögen kann die Vorsorgevollmacht nur vor einem Notar oder Rechtsanwalt errichtet werden.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, können individuell angeführt sein, die Vollmacht kann für ein ganz bestimmtes Geschäft, für generelle Angelegenheiten oder für „Arten von Angelegenheiten“ erteilt werden (z. B. Vertretung vor Behörden, Einkommensverwaltung, Bankgeschäfte, Vermögensverwaltung, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsbelange, Antragstellung bezüglich verschiedener Sozialleistungen etc.). In der Vorsorgevollmacht kann auch die persönliche Betreuung des Vollmachtgebers durch den Vorsorgebevollmächtigten vereinbart werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZV) registriert.